



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TGW Technische Gummi-Walzen GmbH

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers, welche wir nicht in der Auftragsbestätigung schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch bei schriftlicher Anerkennung von Einkaufsbedingungen des Bestellers sind Klauseln, welche unsere Gewährleistung und Haftung über die Regelungen des deutschen Rechts, BGB hinaus erweitern und/oder eine Haftung für Mangelfolgeschäden vorsehen, nicht anwendbar.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und verstehen sich ab Werk zzgl. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und jeweils ges. MWST. Die Vertragsbindung tritt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller ein.

3. Zahlungsbedingungen und Verrechnung

- 3.1. Hält der Besteller den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. zu berechnen, im Übrigen gem. §366 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.2. Ist der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, sind wir auch berechtigt, auf nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz aus Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages zu fordern.
- 3.3. Die Verrechnung von Forderungen mit unseren Zahlungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Bestellers handelt.

4. Lieferung

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich zusichern. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und/oder Obliegenheiten im Rückstand ist.
- 4.2. Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen etc., berechtigen uns, die Lieferzeit hinauszuschieben.
- 4.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Gattungsware und Serienanfertigungen sind Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge $\pm 10\%$ zulässig.
- 4.4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und ruft der Besteller die Teillieferungen nicht innert vereinbarter oder angemessener Frist ab, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Zahlung für die betreffende Teillieferung oder die gesamten noch ausstehenden Lieferungen zu verlangen und bei Abnahmeverweigerung die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.





5. Gefahrtragung

- 5.1. Die Gefahr geht mit dem Verlassen unseres Werkes, bei Lieferungen franko Domizil des Bestellers bei Ablieferung auf den Besteller über.
- 5.2. Bei Verzögerungen der Absendung, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr in jedem Fall bei Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Werkzeuge und Formen

- 6.1. Werkzeuge und Formen, inklusive Zubehörteile, die uns nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben in unserem Eigentum, auch wenn der Besteller deren Herstellung ganz oder teilweise bezahlt hat. Wir verpflichten uns aber, Werkzeuge und Formen in diesem Fall ohne Zustimmung des Bestellers nicht für Dritte zu verwenden und diese sauber zu lagern und entsprechend zu pflegen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 8 Tagen seit der Lieferung oder - wenn es sich um versteckte, auch bei gründlicher Untersuchung nicht feststellbare Mängel handelt - unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 7.2. Wir leisten ausschliesslich Gewähr für die bestellte Materialqualität und die zeichnungskonforme Bearbeitung. Weitere Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn wir sie ausdrücklich als zugesichert bezeichnet haben. Für die Eignung der gelieferten Teile zu den vom Besteller zugedachten Verwendungszwecken übernehmen wir keine Gewähr. Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferten Teile mit dem genehmigten Muster oder Index übereinstimmen.
- 7.3. Erweist sich die Mängelrüge als begründet, so leisten wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Nachbesserung in unserem Werk oder erstatten dem Besteller den Minderwert. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht, insbesondere ist unsere Haftung für Schäden, die nicht dem gelieferten Teil anhaften (Mangelfolgeschäden), ausgeschlossen.
- 7.4. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres seit der Lieferung. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Für die von uns ersetzten oder reparierten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab Lieferung neu zu laufen.

8. Weitere Haftung

Sämtliche in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich anerkannten Rechte und Ansprüche des Bestellers sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Haftung für Hilfspersonen.





9. Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen des Bestellers zu liefern, übernimmt dieser die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hält uns klag- und schadlos, falls solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden sollten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG). Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
- 10.2. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der TGW Technische Gummi-Walzen GmbH, Emmendingen, Freiburg i.Br.**

